2017-05-19

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/114/2017/V-40**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Bildung und Schulentwicklung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.04.2017				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	16.05.2017				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	07.06.2017				
Stadtrat	öffentlich	21.06.2017				

Titel:
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:
Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau wird zum 01. August 2017 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 5, 8 und 45 KVG LSA , §§ 41 und 65 SchulG LSA,
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	X	08
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ ]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger gem. § 41 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Schulbezirke fest. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Der Schulträger kann gem. § 41 Abs. 2 SchulG LSA für andere allgemeinbildende Schulen (z. B. Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen) Schuleinzugsbereiche festlegen.

Diese Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche wurde in Dessau-Roßlau im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, BV/244/2013/V-40 (Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2013) für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 beschlossen.

Mit der Umwandlung der Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagsschule) in die „Ganztagsschule Zoberberg – Gemeinschaftsschule“ zum Schuljahr 2017/2018 (BV /285/2016/V-40, Beschluss vom 02.11.2016) hat sich die Bildungslandschaft in Dessau-Roßlau erweitert und den Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Schulform zugänglich.

Um bei der Steuerung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an den allgemeinbildenden Schulen Rechtssicherheit zu erlangen, hat das Landesschulamt empfohlen, die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche in Dessau-Roßlau per Satzung zu regeln.

Die nachfolgenden Regelungen und die Schulbezirke der Satzung wurden aus der zurzeit geltenden Schulentwicklungsplanung übernommen.

Bezüglich der „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ ergibt sich eine neue Regelung in § 5 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche. Darin sind der Schuleinzugsbereich sowie die Beschulung für den Fall geregelt, dass Schülerinnen und Schüler den Besuch der Gemeinschaftsschule nicht wünschen.

Anlage 2:

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau